

43

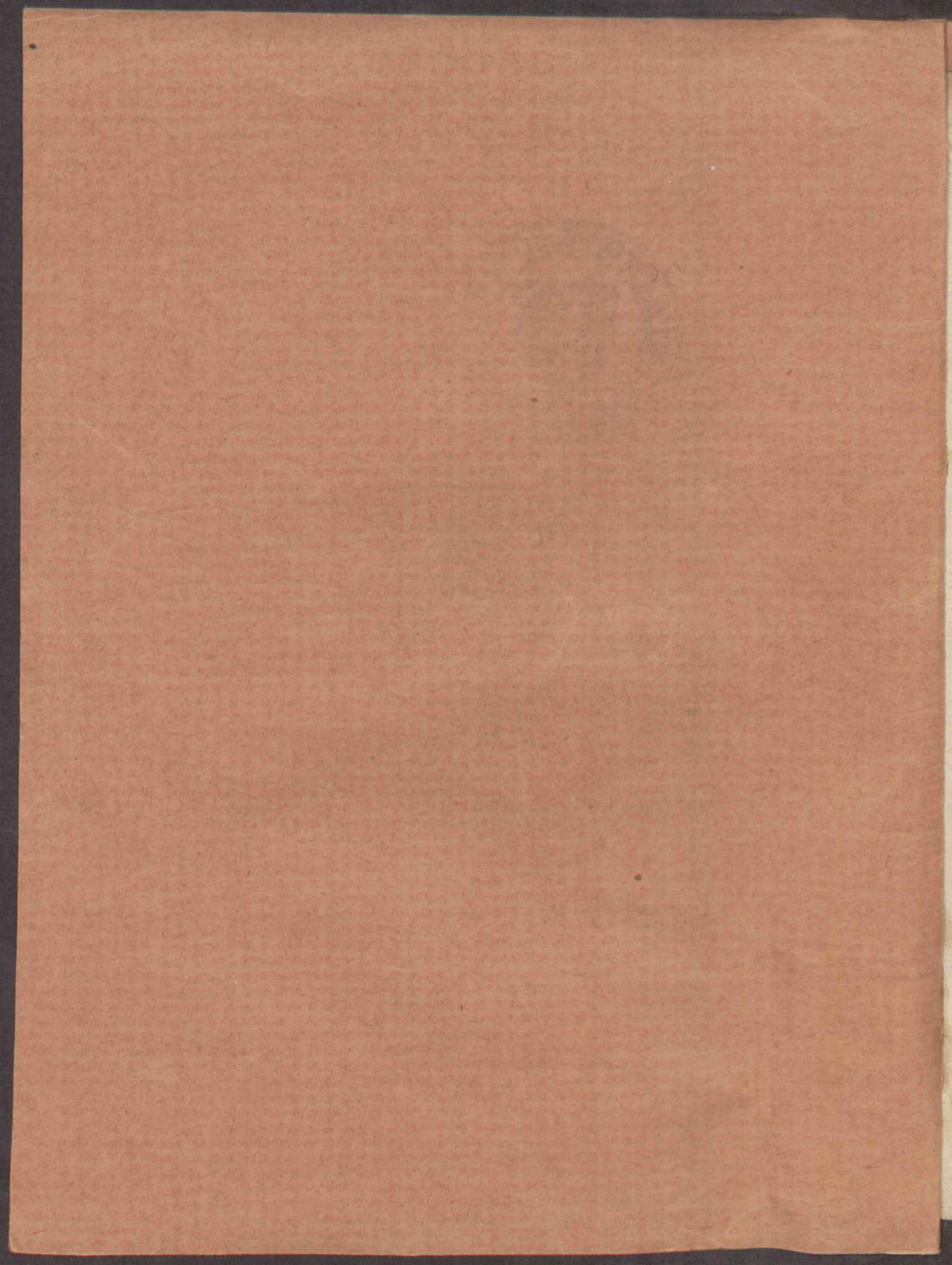
ε 16/sep. 27.



Od

5701

XVIII p. 4° 113.



# Eines Raths Edict zu

der Bettler Ordnung gehörig.

Publicatum è Suggestu

den 1. Julij Anno 1635.

43

**E**s hat ein Rath nöhtig erachtet / der  
Christlichen Gemeine zugedencken / was ge-  
stalt deroselben nicht unbewust / wie auff diesem  
Orth / als einer Gräng Stadt von unterschied-  
lichen Ländern viel umbtreibende Bettler zu-  
dringen / welche nicht alleine der Bürgerschafft  
sehr beschwerlich seyn / sondern auch den einheim-  
schen dürfftigen Leuten die Almosen vnrechmes-  
siger weise benemen / darauß allerley Klage vnd  
vnordnung entstehet / die billig geendert vnd zu  
einem bessern standt gebracht werden sol: Sinte-  
mal so wol eine gute Policen / als auch die Christ-  
liche liebe mitbringet vnd erfordert / daß vnter den  
Armen ein bescheidenlicher vnterscheidt gema-  
chet werde / welche der Almosen würdig seyn / oder  
nicht / vnd wie weit sich die gutthätigkeit gegen  
den Dürfftigen erstrecken sol / vnd kam: inmassen  
dann nicht wenig irren / welche auß vngegrüntem  
mitleiden / die Lediggänger zu ander Leutte bes-  
drang / vñ schaden zufuden / vnd vnterhalten / wol-  
ge

gethan vermeinen. Darum auch vorlengst schon  
solchs alles in reiffe erwegung gezogen/ zu gewis-  
ser Ordinanz gebracht / vnd den verordneten  
Vorstehern der Armen/ ferner ins werck zurich-  
ten/anvertrauet worden ist: Welche auch dz ihri-  
ge mit gebürenden fleiß dabey zuthun angenom-  
men haben. Demnach aber in der Execution vnd  
verrichtung ihres Ampts befunden worden/ daß  
wie sie nach angestelter vnd wolbedachter Muste-  
rung vnter den Armen/die gebrechliche vnd alte  
vnermögliche Personen / von den Jungen star-  
cken vnd muthwilligen Gesinde abgefondert/vnd  
in ihre pflege genommen: hingegen das ander  
theil / welches der Almosen vnwürdig gehalten/  
außgeschlossen vnd von der Stadt abzutreiben  
vorgenommen/etliche vnderständige Leute / auß  
ungebürlichen enffer sich vnterstanden/ die bestelte  
SteckenKnechte/(wenn sie auffgelegten befehl ge-  
meß/die ungehorsame vortschaffen wollen) mit  
ungeziembten worten/bedrawungen/vnd volgen-  
der thätligkeit anzutasten vnd zu gefehren: Vor-  
auff erfolget / daß die verhoffte frucht nicht er-  
halten/ sondern die Stadt mit dergleichen vnnü-  
ßen bösen vmbschweyffern jimmer fort beschweret/  
vnd überheuffet worden. Als hat die notturfft  
abermahl/da insonderheit bey diesen gefehrlichen  
zeiten die Narung überall sehr schwer fellet / vnd  
bey vielen grosse dürfftigkeit zuschläget / höchlich  
erfor-

erfordert gute Ordnung zu gebrauchē/ damit die  
liebe Almosen wol angewendet werden: Vnd ist  
dieser vrsachen wegen eines Raths wiederholte  
ernstliche ermahnung/ daß ein jeder nach seinem  
vermögen/ vnd Christlichen eyffer der Armuth  
zum besten/ in die/ an den Kirchenthüren/ vorge-  
setzte Kästlein vnd Schalen reichlich einlege/  
was Er Gott dem HErrn/ vnd seinen armen  
Gliedern mit zutheilen vorhabens ist: dabeneben  
aber die außspendung vñ vertheilung der gesams-  
leten Gelder vnter die Armen/ wie auch was zu  
abhaltung vnd vertreibung derer Personen/ die  
zu den Almosen nicht befugt besunden werden/  
vorzunehmen ist/ den verordneten Vorstehern der  
Armen heimstelle/ vnd nichts dagegen/ weder mit  
Worten oder Wercken thettliches vorneme. Im  
widrigen fall/ da sich jemand an die Executorn  
vnd namentlich den Stecken Knechten vergreiff-  
en vnd den geringsten vnter ihnen gefehren wür-  
de/ sol dergleichen vnzeitiger eyffer mit gebührender  
straff gebüffet/ vnd andern zum Exempel hart ge-  
züchtiget werden. Vornach sich ein jeder  
zurichten.



